

Mittheilung des Senat

vom 21. April 1875.

Maß- und Gewichtswesen.

In Erledigung der von der Bürgerschaft gestellten Anfrage hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Eichämter theilt der Senat nachstehend den ihm erstatteten Bericht der Eichungscommission mit.

„Die mit der Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. August 1868, (Maß- und Gewichtsordnung) vom Senate beauftragte Eichungscommission hat bisher die Geldmittel für die erforderlichen Einrichtungen von Jahr zu Jahr erbeten und bewilligt erhalten. Der betreffende Fond ist mit M. 3300 (früher Gold π 1000) ins Budget eingestellt. Als technischer Beirath der Aufsichtsbehörde fungirt der in Ruhestand versetzte Gasinspector Leonhardt ohne besondere Vergütung.

„In Bremen, Vegesack und Bremerhaven ist je ein Eichamt eingerichtet. Den Betrieb derselben für Staatsrechnung und folgeweise die Anstellung besoldeter Eichmeister, die Erhaltung eines Stammes von Staatsarbeitern und die Anweisung öffentlicher Localitäten für die Eichämter hat die Commission bisher zu beantragen unterlassen, theils wegen der damit verbundenen unverhältnißmäßigen Kosten, theils weil dem praktischen Bedürfnisse zur Zeit auf einfachere Weise genügt werden konnte. Der staatsseitige Betrieb hätte außer der Besoldung der Eichbeamten die Bereitstellung umfangreicher Räume erfordert und eine nicht geringe Zahl geübter Arbeiter hätte fest angenommen werden müssen, ohne daß man sie jederzeit genügend hätte beschäftigen können. Dieser erhebliche Aufwand wurde vermieden, indem man technisch geeignete und moralisch zuverlässige Industrielle willig machte, unter obrigkeitlicher Aufsicht das Eichungsgeschäft für Gewichte, Maße und Wagen in ihren Localen und durch ihre Arbeiter zu besorgen und dafür keine andere Vergütung zu beanspruchen als den Ertrag der reichsgesetzlich (sehr knapp) normirten Eichgebühren. Die letzteren betrugen **brutto** in Courantthalern:

	1871	1872	1873	1874
in Bremen	1515	2856	1281	1049
„ Vegesack	173	244	34	16
„ Bremerhaven	288	430	46	77

Außer den Localen und den Arbeitskräften haben die Eichmeister für diese Einnahme zu bestreiten: Wasserbedarf, Feuerung, Licht, Maschinen, Werkzeug, Zuthaten, Drucksachen, Bücher, sowie die Unterhaltung der ihnen gelieferten Normalen und Stempel. Beispielsweise wird bemerkt, daß das hiesige Eichamt in den ersten Jahren allein für einen technischen Gehülfsen Gold π 527 und seitdem M. 636 jährlich, sodann für die baulichen Einrichtungen etwa Gold π 500 verausgabte und bis zu acht Arbeiter zeitweilig beschäftigte.

„Für dies letztgedachte Eichamt wird außer den Gebühren noch ein jährlicher Zuschuß von M. 1660 geleistet, weil an dasselbe Anforderungen gestellt werden, für welche die Gebühren allein keine Ausgleichung bieten. Zu diesen Anforderungen gehört u. a. Aufstellung der werthvollen Hauptnormalen und Präcisionswagen, (wofür früher ein eignes Local gemiethet wurde,) Versicherung der Normalen, ausgedehnte Räumlichkeiten, bedeutender Wasserverbrauch, zahlreiche technische und Arbeitskräfte u. s. w. Der Zuschuß beruht auf einem zuletzt 1874 auf drei Jahre (selbstverständlich unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Geldbewilligung) prolongirten Abkommen.

„Der Rest des der Eichungscommission bewilligten Fonds dient für die Anschaffung und Unterhaltung der Normalen und die kleinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten.“

Dem Wunsche der Bürgerschaft in Betreff Eichung der Schenkgefäße entsprechend hat der Senat eine Verordnung in der Fassung, wie sie f. Z. von der Normal-Eichungscommission vorgeschlagen, vom Reichskanzler empfohlen und in mehreren deutschen Staaten eingeführt ist, erlassen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. April 1875.

1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Die Bürgerschaft genehmigt das unterm 17. v. Mts. vorgelegte Separatbudget für außerordentliche Verwendungen mit Ausnahme der Nr. 7 a unter I der Ausgaben, wo sie den für Anlage der Bahn Langwedel-Uelzen eingestellten Betrag von M. 1,152,490 nur so weit bewilligt, als derselbe nicht von ihrem Beschlusse vom 24. März betreffs Streichung der darin enthaltenen M. 420,000 für Unterführung der Uelzen-Ebstorfer Chaussee berührt wird.

Auch ermächtigt sie die Finanzdeputation unter der von dieser selbst anheimgegebenen Beschränkung zur Kündigung der 5 % Anleihe von 1871 und zur Convertirung oder Rückzahlung derselben, eventuell unter Mitbenutzung des Fonds für außerordentliche Verwendungen und einer 4½ % Anleihe.

2. Boten des Richtercollegiums und der Gerichtskanzleien.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem in der Mittheilung des Senats vom 22. März d. J. enthaltenen Antrage einverstanden.

3. Erhebung der Kommunalabgaben in einem Theile des Landgebiets.

Die Bürgerschaft erteilt dem in der Mittheilung des Senats vom 17. März d. J. sub 2 enthaltenen Gesetzentwurf ihre Zustimmung; zugleich ersucht sie den Senat um seine Rückäußerung auf ihre Erklärung vom 9. December 1874, betreffs Revision des Gesetzes vom 13. März 1874.

4. Straßenanlage am Sicherheitshafen.

Die Bürgerschaft erachtet die Erhaltung eines öffentlichen Lagerplatzes für feuergefährliche Waaren nicht für erforderlich, glaubt vielmehr, daß die Lagerung solcher Waaren unter Beobachtung dieserhalb zu erlassender polizeilicher Vorschriften, den Privaten überlassen werden kann, und wünscht nach dieser Richtung hin, einen baldigen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in Gemeinschaft mit der Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke; bis zum Eingang desselben erklärt sie sich mit der Beibehaltung des bisherigen Platzes einverstanden und genehmigt unter Bewilligung von M. 47,600 für die in dem Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (S. 517 der Mittheilung an die Bürgerschaft vom Jahre 1874) näher bezeichnete Straßenanlage, die daselbst sub 1—3 sowie betreffs Unterstellung unter die städtische Polizei gestellten Anträge.

5. Löschplatz am Sicherheitshafen.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß die in dem Bericht der Deputation vom 18. März d. J. für die Verfertigung der Baracken erforderlichen M. 6500. — aus dem Fond für Herstellung des Löschplatzes von M. 180,500. — bestritten werden; desgleichen bewilligt sie die weiter erwähnten M. 10,500. —, genehmigt, daß die Herrichtung des Platzes schon in diesem Jahre in Angriff genommen werde und ersucht schließlich den Senat, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es nicht gefügt sei, die Anlage durch einen Schienenstrang mit dem Neustadtsbahnhof zu verbinden.